

# **Turnverein Großsachsenheim e.V.**



## **Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Einleitung	Seite 3
2. Definition	Seite 4
3. Verhaltensweisen	Seite 6
4. Präventive Maßnahmen	Seite 7

## **1. Einleitung**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert.

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen steht im Vordergrund des Turnverein Großsachsenheim (TVG). Da die Kinder und Jugendlichen viele Stunden in unseren Sportanlagen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Die Trainer und Trainerinnen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendlichen sich in unseren Sportanlagen zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Dies gilt auch bei Wettkämpfen, Ausfahrten und anderen Veranstaltungen. Deshalb ist es unsere Pflicht sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Es ist wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden und sie die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern.

Mit diesem Schutzkonzept schaffen wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz, das für alle verbindlich ist. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Unser Schutzkonzept basiert auf Gesetzen und Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wurde das SGB VIII grundlegend geändert. Im Allgemeinen gelten hier die Änderungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist.

„Die Bezeichnung Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.“

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat, die USA, haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.“

Die UN-Kinderschutzkonvention ist seit 1992 im Sozialgesetzbuch Deutschlands verankert.  
„Alle Kinder sind gleich, aber auch verschieden.“

Zudem sind die Paragrafen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verankert.

## **2. Definition**

Was ist Kindeswohlgefährdung?

1. Es gibt drei Arten von Übergriffen:
  - a. Misshandlung (Handlungen)
  - b. Vernachlässigung (Unterlassungen, Wegschauen)
  - c. Sexueller Missbrauch
2. Dabei ist zu beachten, dass die Handlungen nicht nur zwischen Trainer/innen und Athleten/innen, sondern auch zwischen den Kindern und Jugendlichen selbst stattfinden können.
3. Ein Übergriff, egal welcher Art, kann sowohl körperlich, verbal als auch psychisch geschehen.
4. Der Übergriff ist immer gegen den Willen des Betroffenen und ist in den Augen des Betroffenen eine Grenzverletzung gegenüber seiner Person.
5. Der Täter kann bewusst, unbewusst, geplant oder ungeplant agieren.

### **Misshandlung unterteilt sich in zwei Kategorien**

1. Körperliche Misshandlung (Physische Gewalt)
  - a. Einwirkung auf das Kind/ den Jugendlichen, die nach ihrem Grund, ihrer Stärke und ihrer Häufigkeit eine bedeutende Schädigung hervorruft
  - b. Gezielte Anwendung von Gewalt an einer Person, die zu einer körperlichen Verletzung führt oder dazu führen kann
  - c. Beispiele aus dem Trainingsalltag:
    - i. Körperliche Übergriffe, z.B. Schläge
    - ii. Doping, Medikamentenmissbrauch
    - iii. Übungsformen, die mutwillig gesundheitliche Schäden riskieren
2. Psychische Misshandlung (Psychische Gewalt)
  - a. Gezielte Anwendung von Gewalt an einer Person, die zu einer psychischen Verletzung führt oder dazu führen kann, z.B. Verhaltensweisen, die dem Kind/Jugendlichen zu verstehen geben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährlich oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines Menschen zu erfüllen.
  - b. Beispiele aus dem Trainingsalltag:
    - i. Beleidigungen und Drohungen
    - ii. Abwertungen „Du kannst nichts“, „Aus dir wird nie etwas“
    - iii. Isolation von restlicher Trainingsgruppe oder feindselige Ablehnung
    - iv. Terrorisieren
    - v. Ausnutzen
    - vi. Verweigerung von emotionaler Sicherheit oder Zuwendung

## **Vernachlässigung (Unterlassungen, Wegschauen)**

1. Der Person werden Grundbedürfnisse verweigert (Verwahrlosung)
  - a. Körperlich (Hygiene, Nahrung, Kleidung)
  - b. Seelisch (Schutz, Betreuung)
  - c. Beispiele aus dem Trainingsalltag:
    - i. Mobbing dulden
    - ii. Bestimmte Personen nicht beachten
    - iii. Auffälligkeiten nicht wahrnehmen oder ignorieren
    - iv. Vernachlässigung

## **Sexueller Missbrauch**

1. Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmisbrauch beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung, beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen.
2. Sexuelle Gewalt ist jedes Verhalten, das in die sexuelle Selbstbestimmung und Entwicklung einer Person eingreift und/oder sich über ihren Willen hinwegsetzt, ohne nach ihrer Zustimmung und ihrem Wohlergehen zu fragen.
3. Dies zählt auch, wenn die Person ihren Willen durch psychische oder körperliche Einschränkung nicht klar zeigen kann
4. Man unterscheidet verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität:
  - a. Grenzverletzungen  
Unabsichtlich, aus Unwissenheit, Unsicherheit, weil weggesehen wird, objektive Faktoren und subjektives Empfinden ausschlaggebend, im Alltag nicht ganz zu vermeiden, aber miteinander korrigierbar z.B. Umarmungen zur Begrüßung
  - b. Sexualisierte Übergriffe/Belästigungen  
Übergriffe geschehen nicht zufällig, Zeichen unzureichenden Respekts, Missachtung verbaler/nonverbaler Reaktionen, „Austesten“, gezielte Desensibilisierung des Opfers, z.B. wiederholt grenzverletzende Berührungen, sexuelle Gesten und Bemerkungen, Missachtung der Intimität in Umkleiden

### **3. Verhaltensweisen**

Diese Richtlinie gilt für alle ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im TVG. Die Verhaltensrichtlinie soll den Mitarbeitern eine Hilfestellung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben.

1. Bei jeglichem Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen muss eine Kontroll- bzw. Zugangsmöglichkeit für Dritte bestehen. Es soll vermieden werden sich allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum, ohne eine Zugangsmöglichkeit für Dritte aufzuhalten.
2. Es darf keinen körperlichen Kontakt gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen geben. Der körperliche Kontakt zwischen Vereinsmitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen muss von diesen gewollt sein und darf das methodisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Bei einem Widerspruch des Kindes oder Jugendlichen gegen den körperlichen Kontakt muss dies respektiert werden, auch wenn dadurch die Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen am Sportbetrieb eingeschränkt wird.
3. Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten ist zwingend das Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten einzuholen. Entsprechende Formulare können bei der Geschäftsstelle angefragt werden.
4. Die Aufsichtspflicht als Vereinsmitarbeiter/in für die Kinder und Jugendlichen beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Verein die Verantwortung für den Minderjährigen übernimmt und endet, wenn die Minderjährigen den Verantwortungsbereich des Vereins verlassen.
5. Auch beim Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern ist auf die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien zu achten.
6. Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Trainingszeiten stattfinden, muss eine gesonderte Erlaubnis von den Eltern eingeholt werden.
7. Im Verdachtsfall einer Grenzüberschreitung greifen folgende Mechanismen
  - a. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
  - b. Ruhe bewahren, denn überhastetes Eingreifen hilft niemandem.
  - c. Die verdächtige Person darf nicht direkt mit dem Verdacht konfrontiert werden
  - d. Das betroffene Kind oder der Jugendliche darf nicht mit der Vermutung konfrontiert werden.
  - e. Es dürfen keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist.
  - f. Es soll zuerst eine der Vertrauenspersonen über die Situation und den Verdacht in Kenntnis gesetzt werden. Diese Personen können auf der Vereins-Homepage oder bei der Geschäftsstelle in Erfahrung gebracht werden. Mit der Vertrauensperson wird dann das weitere Vorgehen abgesprochen.
  - g. Es dürfen keine eigenständigen Ermittlungen unternommen werden.

## **4. Präventive Maßnahmen**

1. Erweitertes Führungszeugnis vorzeigen  
Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind.
2. Ehrenkodex unterschreiben  
Unterschreibungspflichtig für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind.
3. Kinderschutzbeauftragten ernannt  
Matias Menge
4. Schulungen und Fortbildungen wahrgenommen
5. Erklärung zum Kinderschutz beim Landratsamt Ludwigsburg unterschrieben  
Am 30.06.2016
6. Kinderschutz-Siegel in E-Mails

### **Kontakte der Vertrauenspersonen des Vereins:**

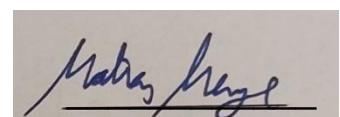
Stellvertretende Vorsitzende Annika Lutz  
[annika.lutz@tv-grosssachsenheim.de](mailto:annika.lutz@tv-grosssachsenheim.de)

Kinderschutzbeauftragter Matias Menge:  
[matias.menge@tv-grosssachsenheim.de](mailto:matias.menge@tv-grosssachsenheim.de)

Unterschrift:



Annika Lutz  
Vereinsvorstand



Matias Menge  
Kinderschutzbeauftragter